

Finanzwesen
Köhnlein | 07471/708-130
Aktenzeichen: 815.15:Beteiligung

Vorlage Nr. SV/010/2021
Datum: 10.06.2021

Sitzungsvorlage - öffentlich -

Beteiligung an der Netze BW GmbH

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratung	Art d. Beschlusses
Gemeinderat	22.06.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sofern von der Rechtsaufsicht die erforderliche Zustimmung erteilt und die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals in voller Höhe auf Mitte Juli 2025 von der Netze BW GmbH sichergestellt wird, beteiligt sich die Gemeinde Bodelshausen zum 1. Juli 2021 mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 200.000 € an der kommunalen Beteiligungsgesellschaft der Netze BW GmbH & Co. KG.

Die Beteiligung wird durch eine Kreditaufnahme über 200.000 €, die Mitte Juli 2025, endfällig ist, finanziert.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten	200.000 €	vorauss. Folgekosten / Ertrag	Ca. 5.200 € / Jahr
Kontierung	Text		
KS: 531000 KT: 53100000 SK: 1113010 I-Nr.: I-5310-001	Beteiligung an Netze BW; Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen		
Haushaltsansatz lfd. Jahr	davon für oben aufgeführte Maßnahme		
1.000.000 €	200.000 €		
€	€		

Haushaltsmittel:	☒ stehen	☐ stehen teilweise	☐ stehen nicht zur Verfügung
------------------	--	---	--

Deckungsvorschlag: _____

☐ über- / außerplanmäßige Genehmigung gem. § 84 GemO: _____ €

Sachverhalt:

Bereits am 15.10.2019 hat der Kommunalberater der Netze BW, Herr Schäfer, den Gemeinderat über die Möglichkeit einer Beteiligung an der EnBW-Tochtergesellschaft Netze BW GmbH informiert.

Voraussetzung der Beteiligung ist, dass die Netze BW zum 01.07.2019 zugleich Eigentümerin und Betreiberin des örtlichen Strom- und/oder Gasverteilnetzes ist. Diese Voraussetzung ist in Bodelshausen erfüllt. Der derzeitige Stromkonzessionsvertrag läuft 2025 aus.

Sofern eine solche Beteiligung ins Auge gefasst wird, wäre die Mindestbeteiligung bei 200.000 €, die höchst mögliche Beteiligung für die Gemeinde Bodelshausen läge bei rd. 2,9 Mio. €.

Bereits im Haushaltsplan 2020 wurde in der Finanzplanung für das Jahr 2021 eine Beteiligung von 1,0 Mio. € vorgesehen.

Im Haushaltserlass 2020, der dem Gemeinderat am 21.07.2020 (DS 023-2020) bekanntgegeben wurde, war zu der Beteiligung an der Netze BW folgendes ausgeführt:

Aufgrund der aufgezeigten Entwicklung im Finanzplanungszeitraum wird der Gemeinde Bodelshausen dringend eine frühzeitige Haushaltskonsolidierung angemahnt. Hierzu sind insbesondere die Aufwendungen für freiwillige Aufgaben und die Kostendeckungsgrade von kostenrechnenden Einrichtungen zu überprüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehene Kreditermächtigungen im Finanzplanungszeitraum gegebenenfalls nur unter Auflagen genehmigt werden können, insoweit sich die Ertrags- und Liquiditätssituation der Gemeinde in künftigen Jahren nicht deutlich verbessert.

Ergänzend wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die Gemeinde Bodelshausen hat in der Finanzplanung für das Jahr 2021 den Erwerb von Finanzvermögen in Höhe von 1.000.000 Euro als Auszahlung der Investitionstätigkeit vorgesehen. Aufgrund der erwarteten Entwicklung der Gemeinde in der Finanzplanung des Haushaltsplans 2020 kann hierfür nach aktueller Prognose keine Kreditgenehmigung in Aussicht gestellt werden.

Nachdem aus der Mitte des Gemeinderates mehrfach der Wunsch nach einer Beteiligung geäußert wurde, wurde im Haushaltsplan 2021 für 2021 wieder eine Beteiligung über 1,0 Mio. € vorgesehen. Gleichzeitig ist für 2023, was eigentlich 2025 (und damit außerhalb des Finanzplanungszeitraums) sein müsste, die Rückzahlung der Beteiligung eingeplant.

In Gesprächen mit der Kommunalaufsicht des Landkreises geführten Gespräch zum Haushalt 2021 wurde von dort klar ausgeführt, dass sich die Gemeinde angesichts der aktuellen Situation im Ergebnishaushalt auf ihre Pflichtaufgaben beschränken muss, was auch im Haushaltserlass vom 01.06.2021 deutlich zum Ausdruck kommt. Bei einer Beteiligung handelt es sich aber um eine reine freiwillige Aufgabe.

Allerdings bedarf eine solche Beteiligung der Einzelgenehmigung durch das Landratsamt. Dazu muss die Gemeinde Bodelshausen der Kommunalaufsicht die Einhaltung der gemeindefinanziellen Voraussetzungen nachweisen.

Bei der kommunalen Beteiligung an der Netze BW GmbH, die durch die kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG (nachfolgend KB genannt) gehalten wird,

handelt es sich nicht um eine Geldanlage im Sinne von § 91 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) und § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Sie ist eine Unternehmensbeteiligung und richtet sich daher nach den Vorgaben der §§ 102 ff. GemO (insbesondere §§ 108, 103 und 103 a GemO).

Folgende gemeindewirtschaftlichen Voraussetzungen sind nachzuweisen:

1. Öffentlicher Zweck

Zentrales und vorrangiges Ziel der Beteiligung an der KB ist, dass die Gemeinde gemeinsam mit der EnBW die Herausforderungen der Energiewende meistern möchte.

Grund ist, dass sich dabei der größte Teil der Energiewende in den örtlichen Stromnetzen und damit auf der Ebene der Städte und Gemeinden im Land abspielt. Denn egal, ob dezentrale Energieerzeugung, schwankende Einspeisung und Entnahme von Strom aus dem Netz, Ladesysteme für Elektrofahrzeuge oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien - für all das ist ein leistungsstarkes Verteilnetz sowie moderne, leistungsstarke und zukunftsfähige Infrastruktur notwendig.

Mit der Beteiligung an der KB hat die Gemeinde Bodelshausen die Möglichkeit, die Entwicklung der Strom- und Gasnetze durch einen besseren Austausch in vielen energiewirtschaftlichen Themenfeldern mit dem Netzbetreiber mitzugestalten.

Deshalb wird die Geschäftsführung der KB von einem Vertreter der kommunalen Anteilseigner sowie einem Vertreter der EnBW wahrgenommen. Die KB hat ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates der KB. In einem gesonderten Gremium werden außerdem die kommunalen Anteilseigner sowie Vertreter der Netze BW GmbH & Co. KG über kommunale Angelegenheiten diskutiert und beraten. Damit hält die Gemeinde einen Kommanditanteil an der Netze BW GmbH & Co KG.

Ziel ist dabei, dass örtlich und regional unterschiedliche Bedürfnisse sowie Gemeinsamkeiten und übergreifende Trends leichter identifiziert, aufgegriffen und koordiniert werden können. Diese Informations- und Einflussrechte sowie die Sicherstellung des öffentlichen Zwecks sind im Gesellschaftsvertrag festgehalten.

Als Unternehmen in Privatrechtsform (GmbH) unterliegt die Zulässigkeit einer kommunalen Beteiligung außerdem den speziellen Vorschriften des § 103 GemO und den ergänzenden Vorschriften des § 103a GemO.

Die kommunalrechtliche Zulässigkeit wurde vom Regierungspräsidium Freiburg im Vorfeld geprüft und bestätigt.

2. Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Da es sich bei der Beteiligung um eine Investition im Sinne der GemHVO handelt, wurde diese im Finanzhaushalt 2021 aufgenommen. Es ist demnach vorgesehen, dass sich die Gemeinde mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 1,0 Mio. € ab dem 01.07.2021 an der Netze BW GmbH & Co. KG beteiligt. Diese auf unbestimmte Zeit gerichtete wirtschaftliche Beteiligung kann nur durch Aufnahme eines Kredites genau für diesen Zweck finanziert werden, da derzeit keine liquiden Mittel zur Verfügung stehen. Wäre dies der Fall, könnte eine Beteiligung einfacher dargestellt werden.

Die Bindung dieser Mittel für einen Zeitraum von 4 Jahren ist genau abzuwägen, denn für

anderweitige Investitionen sind im Finanzplanungszeitraum weitere Kredite erforderlich.

Die Haftung ist auf das eingezahlte Kapital begrenzt, eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die Anteile sind nicht frei handelbar.

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse der EnBW kann außerdem das unternehmerische Risiko für die Gemeinde Bodelshausen nahezu ausgeschlossen werden.

Daneben erhält die Gemeinde Bodelshausen eine jährliche festgeschriebene Ausgleichszahlung in Höhe von rd. 3,6 %, also pro 100.000 € rund 3.600 € pro Jahr. Die Ausschüttung der Ausgleichszahlung unterliegt der Kapitalertragssteuer von 25 %. Im öffentlichen Bereich kann dieser Anteil auf 15 % über einen jährlichen Erstattungsantrag reduziert werden, sodass pro 100.000 € Beteiligung mit einer Abführung von 540 € zur rechnen ist.

Da die Beteiligung nur durch einen am Ende der Laufzeit fälligen Kredit finanziert werden kann, sind entsprechende Zinsaufwendungen in die Berechnungen mit einzubeziehen.

Nach entsprechenden Anfragen bei örtlichen Banken ist derzeit bei einem Kreditbetrag von 200.000 € mit einer Kreditverzinsung im Bereich von rd. 0,35 % / Jahr zu rechnen. Dies würde somit jährliche Zinsen von rd. 700 € verursachen. Pro 100.000 € wären dies rd. 350 €.

Insgesamt verbleibt nach Abzug der Kapitalertragssteuer, den Zinsaufwendungen und einem geringen Aufwand für Leistungen des Steuerberaters (hier wird angestrebt, dass diese Leistung durch die Netze BW erbracht wird) bei einer Beteiligung von 200.000 € eine Rendite von rund 5.200 €. Pro 100.000 € Beteiligung wären dies rd. 2.600 €. Diese kommt in der Summe dem Ergebnishaushalt zugute.

Da diese Beteiligung nur über einen eigens dafür aufzunehmenden Kredit finanziert werden kann, wird die Rechtsaufsicht bei der Genehmigung nach deren Mitteilung besonders auf folgende Punkte achten müssen:

Insoweit die Finanzierung der Beteiligung über Kreditaufnahmen nach § 87 I GemO (im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips) erfolgt, sind insbesondere folgende Kriterien zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit maßgeblich:

- Erreichung des Haushaltsausgleichs
- Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses im Finanzplanungszeitraum
- Aufgabenerfüllungsstand / Investitionsprogramm der Gemeinde
- die Wirtschaftlichkeit und das finanzielle Risiko der Beteiligung
- ausreichende Liquidität
- Zahlungsfähigkeit der Kommune und Verschuldung

Im Finanzplan 2021 ist unter der Investitionsnummer I-5310-001 die Beteiligung der Gemeinde ab dem 01.07.2021 mit einem Betrag bis zu 1.000.000 € an der EnBW-Tochtergesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG eingeplant. Im Ergebnishaushalt 2021 ist derzeit noch keine Ausschüttung der Ausgleichszahlung veranschlagt.

Eine Beteiligung in Höhe der Mindestbeteiligung von 200.000 € würde der Gemeinde einen Einfluss auf die Umsetzung der Energiewende sichern, einen geringen Ertrag für den Haushalt bringen, aber auch die Gesamthaushaltslage der Gemeinde im Auge behalten.

Bei einer Beteiligung an der Netze BW GmbH im Rahmen der Mindestbeteiligung wird von Seiten der Rechtsaufsicht eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Anlagen:

Auszüge an:

I ☐

II ☐

III ☒

IV ☐

V ☐